

## Gebührensatzung

**für die Musikschule der Gemeinde Kirchlengern**

**vom 13.08.1992**

- mit eingearbeiteter 1. Änderungssatzung vom 23.06.1994  
in Kraft getreten am 01.08.1994
- mit eingearbeiteter 2. Änderungssatzung vom 06.07.1995  
in Kraft getreten am 01.08.1995
- mit eingearbeiteter 3. Änderungssatzung vom 20.12.1995  
in Kraft getreten am 01.01.1996
- mit eingearbeiteter 4. Änderungssatzung vom 02.12.1996  
in Kraft getreten am 01.01.1997
- mit eingearbeiteter 5. Änderungssatzung vom 28.11.1997  
in Kraft getreten am 01.01.1998
- mit eingearbeiteter 6. Änderungssatzung vom 09.12.1998  
in Kraft getreten am 01.01.1999
- mit eingearbeiteter 7. Änderungssatzung vom 01.12.2000  
in Kraft getreten am 01.01.2001
- mit eingearbeiteter 8. Änderungssatzung vom 30.11.2001  
in Kraft getreten am 01.01.2002
- mit eingearbeiteter 9. Änderungssatzung vom 11.04.2003  
in Kraft getreten am 01.07.2003
- mit eingearbeiteter 10. Änderungssatzung vom 26.04.2005  
in Kraft getreten am 01.07.2005
- mit eingearbeiteter 11. Änderungssatzung vom 08.12.2005  
in Kraft getreten am 01.01.2006
- mit eingearbeiteter 12. Änderungssatzung vom 04.12.2006  
in Kraft getreten am 01.01.2007
- mit eingearbeiteter 13. Änderungssatzung vom 04.12.2007  
in Kraft getreten am 01.01.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) einschl. der bis zum Erlass dieser Satzung jeweils dazu ergangenen Änderungen hat der Rat der Gemeinde Kirchlengern in seiner Sitzung am 13.08.1992 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### § 1<sup>1</sup>

#### Aufnahme/Unterrichtsgebühr

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule der Gemeinde Kirchlengern wird eine Unterrichtsgebühr erhoben. Die Unterrichtsgebühr bezieht sich auf Art und Dauer des einmal

<sup>1</sup> § 1 zuletzt geändert durch 11. Änderungssatzung vom 08.12.2005

wöchentlich erteilten Unterrichts/Ergänzungsfaches und wird als Jahresgebühr für ein Schuljahr berechnet. Die Zahlung erfolgt in der Regel halbjährlich.

Auf Antrag der Teilnehmer kann eine Ratenzahlung von sechs Raten pro Schulhalbjahr vereinbart werden. Ratenzahlungen werden für das Schulhalbjahr monatlich im Voraus berechnet.

Anmeldungen und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle der Musikschule der Gemeinde Kirchlengern zu richten.

Für Anmeldungen sind die Anmeldeformulare der Musikschule der Gemeinde Kirchlengern zu verwenden. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Die Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen richtet sich nach der Schulordnung.

Ein Anspruch auf Aufnahme in der Musikschule der Gemeinde Kirchlengern besteht nicht.

Anmeldungen zu einem instrumentalen/vokalen Hauptfach und zum Ergänzungsunterricht sind auch während des laufenden Schuljahres möglich. Die Zuweisungen erfolgen je nach Kapazitäten des Fachbereiches in der Regel zum 01.01. bzw. 01.07. eines Jahres.

Abmeldungen sind nur zum 30.06. und 31.12. eines Jahres möglich. Sie müssen der Geschäftsstelle der Musikschule der Gemeinde Kirchlengern mindestens einen Monat vorher schriftlich zugegangen sein.

In begründeten Einzelfällen (zum Beispiel Wegzug, längere Krankheit) kann der Musikschulleiter Ausnahmen auf schriftlichen Antrag des Erziehungsberechtigten zulassen.

## § 2<sup>2</sup>

### Höhe der Unterrichtsgebühr

Die Gebühr beträgt je Teilnehmer und Schuljahr:

	Unterrichts- minuten	jährlich €	halbjährlich €	monatliche Rate / €
1. Musikalische Früherziehung	75	258,--	129,--	21,50
2. Musikalische Grundausbildung	75	258,--	129,--	21,50
3. Einzelunterricht				
3.1 Einzelunterricht	45	836,40	418,20	69,70
3.2 Einzelunterricht	30	564,--	282,--	47,--
3.3 Einzelunterricht	22,5	456,--	228,--	38,-

<sup>2</sup> § 2 zuletzt geändert durch 12. Änderungssatzung vom 04.12.2006

	Unterrichts- minuten	jährlich €	halbjährlich €	monatliche Rate / €
4. Gruppenunterricht				
4.1 mit zwei Schüler/innen	45	456,--	228,--	38,--
4.2 ab drei Schüler/innen	45	336,--	168,--	28,--
4.3 ab fünf Schüler/innen	45	246,--	123,--	20,50
5. Ergänzungsunterricht				
5.1 Musiktheorie / Ensemble		120,--	60,--	10,--
5.2 für Schüler/innen der Tarife 1 bis 4	gebührenfrei			
6. Erwachsenenzuschlag ab dem 21. Lebensjahr für die Tarife 1 bis 4		120,--	60,--	10,--
7. Offene Ganztagsgrundschulen		gebührenfrei		
Musikkurs	45			
Musikkurs	60			

Der Unterricht hat in der Regel eine Länge von 45 Minuten. Verkürzte (22,5 Minuten = ½ Unterrichtseinheit, 30 Minuten = 2/3 Unterrichtseinheit) Unterrichtseinheiten sind auf Antrag mit Zustimmung der Schulleitung belegbar.

### § 3

#### Gebührenschildner

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

### § 4<sup>3</sup>

#### Ermäßigung

##### 1. Familienermäßigung

Wenn im selben Haushalt lebende Familienangehörige Schüler/innen der Musikschule sind, ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr für das

- |                           |           |          |
|---------------------------|-----------|----------|
| 2. Kind                   | Stufe A = | um 10 %  |
| 3. Kind                   | Stufe B = | um 25 %  |
| 4. Kind                   | Stufe C = | um 75 %  |
| 5. Kind und jedes weitere | Stufe D = | um 100 % |

der vollen Gebühr. Als erstes Kind gilt das mit der höchsten Gebühr.

<sup>3</sup> § 4 Abs. 3. und 4. zuletzt geändert durch 13. Änderungssatzung vom 04.12.2008

## 2. Mehrfachermäßigung

Wird der Schüler/die Schülerin für mehr als ein gebührenpflichtiges Fach angemeldet, so wird für alle weiteren Fächern eine Ermäßigung von Stufe B (25 %) gewährt. Als erstes Fach gilt das mit der höchsten Gebühr, als zweites Fach das mit der zweithöchsten Gebühr usw.

## 3. Sozialermäßigung

Personen mit Anspruch nach dem

- Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II)
- Sozialgesetzbuch XII (Grundsicherungsleistung und Sozialhilfe)
- Asylbewerberleistungsgesetz

wird bei den Unterrichtsgebühren und dem Erwachsenenzuschlag auf Antrag durchgehend eine Ermäßigung von 50 % gewährt.

## 4. Erlas des Erwachsenenzuschlages

Von dem Erwachsenenzuschlag befreit sind unter Vorlage entsprechender Nachweise folgende Personengruppen: Schüler, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende und Auszubildende.

### § 5<sup>4</sup>

#### Ausleihgebühr für Instrumente

Die Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Instrumente an ihre Schülerinnen und Schüler ausleihen.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht.

Die Höhe der jährlichen Ausleihgebühr wird nach dem Anschaffungswert des Instrumentes festgelegt und beträgt bei einem Anschaffungswert

	jährlich €	halbjährlich €	monatliche Rate/€
bis 250,-- €	54,--	27,--	4,50
251,-- € bis 500,-- €	66,--	33,--	5,50
ab 501,-- €	72,--	36,--	6,00

### § 6<sup>5</sup>

#### Zahlungsweise

<sup>4</sup> § 5 geändert durch Artikelsatzung zur Euro-Anpassung vom 30.11.2001

<sup>5</sup> § 6 zuletzt geändert durch 6. Änderungssatzung vom 09.12.1998

Die Unterrichtsgebühr und gegebenenfalls die Ausleihgebühr für Instrumente sind für das Sommerhalbjahr bis zum 15.05. des Jahres, zum Winterhalbjahr bis zum 15.10. des Jahres an die Gemeindekasse Kirchlegern zu entrichten.

Bei monatlicher Zahlungsweise ist der Ratenbetrag im Voraus bis zum 15. des jeweiligen Monats an die Gemeindekasse Kirchlegern zu entrichten.

Die Abbuchung der Monatsraten für das laufende Schuljahr erfolgt auch in den Monaten, in denen kein Unterricht stattfindet.

Es kann Einzugsermächtigung erteilt werden.

Lehrkräfte dürfen keine Zahlungen entgegennehmen.

## **§ 7<sup>6</sup>**

### Änderung der Gruppenstärke

Ändert sich die gemäß § 2 zu zahlende Gebühr durch eine Heraufsetzung oder Verminderung der Gruppenstärke, erfolgt eine Neuberechnung zum Beginn des jeweils folgenden Schulhalbjahres (01.01. bzw. 01.07. eines Jahres).

## **§ 8**

### Erstattung bei Unterrichtsausfall und Befreiung vom Unterricht

Fallen im Laufe eines Schuljahres aus nicht in der Person des Schülers/der Schülerin liegenden Gründen (Erkrankung des Lehrers/der Lehrerin usw.) Unterrichtsstunden aus, ohne dass der Unterricht nachgeholt werden kann, so werden die gezahlten Gebühren ab der vierten ausgefallenen Stunde pro Schuljahr nach Ablauf des Schuljahres ohne Antrag erstattet. Für ein Schuljahr werden hierbei 38 Unterrichtsstunden zugrunde gelegt.

Überzahlungen, die sich aus einer Befreiung nach der Schulordnung ergeben haben, werden ebenfalls nach Ablauf des jeweiligen Schuljahres unaufgefordert erstattet.

## **§ 9**

### Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.07.1992 in Kraft.

---

<sup>6</sup> § 7 geändert durch 2. Änderungssatzung vom 06.07.1995